



Az.: 50 60 000.004/6

Münster, 29.07.10

**BETRIEBSERLAUBNIS  
gemäß § 45 SGB VIII (KJHG)**

Auf Antrag des Trägers

**Martinistift gGmbH  
Kinder-, Jugend- und Familienhilfe  
Buxtrup 11  
48301 Nottuln**

vom 22.07.2010 wird die Betriebserlaubnis zum Betrieb:

**Martinistift gGmbH  
Kinder-, Jugend- und Familienhilfe  
Buxtrup 11  
48301 Nottuln**

mit Wirkung vom **01.08.2010** befristet bis zum 31.07.2012 erteilt.

Die **Platzzahl** beträgt 147.

Grundlage der Betriebserlaubnis ist die Konzeption/Leistungsbeschreibung mit Stand von Mai 2010.

## II. Feststellung der Personaleignung:

### Grundsatz:

Ist die Betreuung der Kinder und Jugendlichen durch geeignete Kräfte nicht gesichert, ist die Betriebserlaubnis nach § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SGB VIII zwingend zu versagen. Bereits vor Erteilung der Betriebserlaubnis nach § 45 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII ist eine positive Feststellung der persönlichen und fachlichen Eignung des in der Einrichtung konkret zum Einsatz kommenden Leitungs- und Betreuungspersonals erforderlich. Dies gilt auch im laufenden Betrieb. Der Einsatz von Kräften ohne eine positive Eignungsfeststellung durch das LWL-Landesjugendamt Westfalen ist somit unzulässig.

### Persönliche Eignung:

Der Träger einer Einrichtung ist nach § 72a SGB VIII verpflichtet, sich bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen (Fünfjahresfrist) von den zu beschäftigenden Personen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorlegen zu lassen. Auf dem Personalbogen des LWL-Landesjugendamtes Westfalen hat er dies zu bestätigen.

Soweit das Führungszeugnis eine Eintragung enthält und die Absicht einer Einstellung weiter besteht, ist es unverzüglich dem LWL-Landesjugendamt Westfalen vorzulegen. Die Entscheidung über eine Beschäftigung trifft in diesem Fall das LWL-Landesjugendamt Westfalen. Eine Beschäftigung ist nur dann möglich, wenn eine Kindeswohlgefährdung auszuschließen ist.

### Fachliche Eignung:

Anhand des Personalbogens prüft das LWL-Landesjugendamt Westfalen, ob die fachliche Ausbildung ausreicht, die angegebene Tätigkeit im Zusammenwirken der Betreuungskräfte auch durchführen zu können.

Nach erfolgter Prüfung erhält der Träger vom LWL-Landesjugendamt Westfalen eine Rückmeldung. Eine Beschäftigung ist erst danach möglich.

## III. Freiheitsentziehende Maßnahmen:

1. Der vorliegende Konzeptionsentwurf (Stand: Mai 2010) für Intensivgruppen mit freiheitsentziehenden Maßnahmen wird unter Einbeziehung der Hearing-Ergebnisse vom 29.06.2010 spätestens bis zum 31.12.2010 überarbeitet und mit dem LWL-Landesjugendamt abgestimmt. Das pädagogische Konzept hat die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.
2. Die Rechte der Kinder und Jugendlichen sind bei Freiheitsentziehung und Freiheitsbeschränkung in besonderem Maße zu beachten. Zu den allgemeinen Menschen- und Persönlichkeitsrechten gehören das Recht auf Menschenwürde (Art. 1 GG) und auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 GG). Bei freiheitsentziehenden Maßnahmen ist außerdem die UN-Konvention über die Rechte des Kindes zu berücksichtigen. Ebenso finden die Regeln der Vereinten Nationen zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug Anwendung, soweit nicht deutsche Normen dem entgegenstehen.
3. Der Träger ist verpflichtet, ein Beschwerdemanagement vorzuhalten. Dabei sind die Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ) zur „Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Betriebserlaubniserteilung für Einrichtungen der Erziehungshilfe“ sowie die LWL-Arbeitshilfe „Rechte Minderjähriger in Einrichtungen der Erziehungshilfe“ zu berücksichtigen.

## Hinweise

1. Die Betriebserlaubnis erlischt auch ohne Widerruf bei:
  - Wechsel der Trägerschaft.
  - Wesentlichen Veränderungen der Räume und bei Standortwechsel.
  - Änderung der Zweckbestimmung der Einrichtung.
2. Die Betriebserlaubnis ist nach § 45 Abs. 2 S. 2 SGB VIII zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet ist und der Träger nicht bereit oder in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden.  
Zur Gewährleistung des Kindeswohls zählen insbesondere:
  - Die Beschäftigung von fachlich und persönlich geeigneten Kräften.
  - Die fachliche Betreuung und angemessene sonstige Versorgung.
3. Die Achtung und Wahrung der Rechte der Kinder oder Jugendlichen ist zu gewährleisten. Dies ist bei der Leistungserbringung und bei der Qualitätsentwicklung durch geeignete Maßnahmen zu konkretisieren. Dazu zählen u.a.:
  - Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (§ 8 SGB VIII).
  - Die Grundrichtung der Erziehung, die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen (§ 9 SGB VIII).
  - Bei erzieherischen Hilfen: die Mitwirkung, der Hilfeplan (§36 SGB VIII).
4. Entsprechend seiner Meldepflichten nach § 47 Abs. 1 SGB VIII hat der Träger der Einrichtung dem Landesjugendamt **unverzüglich** zu melden:
  - Änderung von Name und Anschrift des Trägers und seiner gesetzlichen / satzungsgemäßen Vertreter / Vertreterinnen.
  - Änderungen von Art, Standort(en) und von verfügbaren Plätzen der Einrichtung.
  - Den Wechsel der Leitung.
  - Das Ausscheiden von Betreuungskräften
  - Die Einstellung von Betreuungskräften (bitte Personalbogen benutzen).
  - Die bevorstehende Schließung der Einrichtung.
  - Jährlich zum Stichtag 31.12. die Zahl der belegten Plätze (bitte Meldebogen benutzen).

## Auflagen

### I. Zusätzlich sind dem Landesjugendamt **unverzüglich** zu melden:

- Besondere Vorkommnisse, wenn sie das Wohl von Kindern und Jugendlichen oder den Betrieb der Einrichtung gefährden.
- Der Suizidversuch/der Todesfall eines Betreuten/ einer Betreuten. Der Meldung ist ein Kurzbericht über die Umstände beizufügen. Im Todesfall zusätzlich ein ärztliches Zeugnis über die Todesursache.
- Der begründete Verdacht einer strafbaren Handlung von Mitarbeitern/ Mitarbeiterinnen sowie die rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat, wenn sie Auswirkungen auf den Erziehungsauftrag haben.

4. Bei Neuaufnahmen sind die Kinder und Jugendlichen über ihre Rechte und Beschwerdemöglichkeiten zu unterrichten. Dies ist zu dokumentieren.
5. Bei Kindern, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soll keine Unterbringung mit freiheitsentziehenden Maßnahmen praktiziert werden.
6. Jeglicher zusätzlicher Zimmereinschluss ist ohne eine zusätzliche familienrichterliche Genehmigung gemäß § 1631b BGB zu unterlassen. Im Falle einer zusätzlichen familienrichterlichen Genehmigung ist dieser Beschluss mit dem Antrag dem LWL-Landesjugendamt umgehend vorzulegen.
7. Im Rahmen einer pädagogischen Maßnahme ist jeder angeordnete Zimmerarrest unter Angabe des Namens des Jugendlichen, der Gruppe und der Dauer des Arrestes mit der Begründung dem LWL-Landesjugendamt umgehend zu melden.
8. Jegliche Maßnahmen, die ein Ausräumen des Zimmers beinhalten, sind zu unterlassen.
9. Die Beschulung der Kinder und Jugendlichen ist sicherzustellen bzw. etwaige Freistellungen o.ä. sind mit den zuständigen Schulbehörden in dem dafür vorgesehenen Verfahren abzustimmen und einschließlich einer Begründung umgehend dem LWL-Landesjugendamt vorzulegen.
10. Dem LWL-Landesjugendamt ist vierteljährlich Bericht zu erstatten – jeweils zum 10.01., 10.04., 10.07. und 10.10. – über
  - die gegen die Kinder und Jugendlichen verhängten Sanktionen,
  - die wahrgenommenen Fortbildungen für die Bereiche Krisen, Konflikte, Eskalation
  - sowie die durchgeführten Supervisionen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Intensivgruppen mit freiheitsentziehenden Maßnahmen.
11. Entsprechend der Konzeption sind verpflichtend Verfahrensanweisungen und Controllingmaßnahmen auf allen Ebenen der Betreuung und Leitung einzuführen. Diese sind dem LWL-Landesjugendamt zu dokumentieren.
12. Die Ergebnisse der „Evaluation der Umsetzung der Neukonzeptionierung der Intensivgruppen im Rahmen freiheitsentziehender Maßnahmen im Martinistift“ sind dem LWL-Landesjugendamt vorzulegen.

## **Begründung:**

Die Betriebserlaubnis wird vorläufig befristet, damit der Träger nachweisen kann, dass er auf der personellen, strukturellen und fachlich-konzeptionellen Ebene nachhaltig in der Lage ist, die Gefährdungsmomente, die zum Entzug der Betriebserlaubnis der Gruppen mit freiheitsentziehenden Maßnahmen geführt haben, ausschließen zu können, und das erneut in ihn gesetzte Vertrauen zu rechtfertigen. Die weiteren Auflagen ergehen zur Gewährleistung des Wohls der untergebrachten Kinder und Jugendlichen um im Vorfeld abzusichern, dass die in der Vergangenheit festgestellten Mängel nicht wieder auftreten können.

## Differenzierung nach Leistungsangeboten

### I. Leistungsangebote Hilfen zur Erziehung (Heimerziehung und sonstige Betreute Wohnformen)

Leistungsfelder Organisationsform	1. Intensivangebot (geschlossen)		2. Intensivangebot (offen)		3. Regelangebot		4. Angebote mit niedrigerem Betreuungs- aufwand		5. Angebote mit Sondereinbarung	
	Anzahl	Plätze	Anzahl	Plätze	Anzahl	Plätze	Plätze	Anzahl	Plätze	Anzahl
Gruppenform	6	36	4	28	7	55				
Lebensgemeinschaften										
Individualform/ SBW					2	3	6	14		
<b>Summe:</b>	6	36	4	28	9	58	6	14		

### II. Sonstige Leistungsangebote/Einrichtungsformen (z.B. Tagesgruppe, Jugendwohnheime Inobhutnahme, Vater/Mutter-Kind, Internate, Eingliederungshilfen nach SGB XII etc.)

Leistungsangebot	Anzahl	Plätze
5. Inobhutnahme	1	2
6. Tagesgruppe	1	9
<b>Plätze</b>	2	11

Plätze I	136
Plätze II	11
<b>Gesamtplatzzahl</b>	<b>147</b>

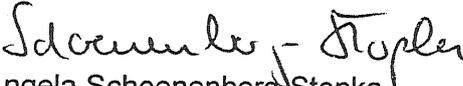
## Differenzierung aller Leistungsangebote nach Anschriften, Platzzahl und Betreuungsdichte

JA	Gruppe und Anschrift	Platzzahl	Vollzeitstellen	Betr.dichte
<b>Geschlossene Intensivgruppen</b>				
000	Gruppe 1 a , Nottuln, Buxtrup 11	5	7	1 : 0,71
000	Gruppe 1 b, Nottuln, Buxtrup 11	5	7	1 : 0,71
000	Gruppe 2, Nottuln, Buxtrup 11	7	9,9	1 : 0,71
000	Gruppe 15 a, Nottuln, Buxtrup 11	5	7	1 : 0,71
000	Gruppe 15 b, Nottuln, Buxtrup 11	5	7	1 : 0,71
000	Gruppe 14, Nottuln, Buxtrup 11	9	12,7	1 : 0,71
<b>Offene Intensivgruppen</b>				
000	Gruppe 8, Nottuln, Buxtrup 11	7	6	1 : 1,17
000	Gruppe 10, Nottuln, Buxtrup 11	7	6	1 : 1,17
000	Gruppe 3, Nottuln, Buxtrup 11	7	6	1 : 1,17
000	Gruppe 13, Nottuln, Buxtrup 11	7	6	1 : 1,17
<b>Regelwohngruppen</b>				
<b>davon auf dem Stiftsgelände</b>				
000	Gruppe 4, Nottuln, Buxtrup 11	9	4,5	1 : 2
000	Gruppe 6, Nottuln, Buxtrup 11	9	4,5	1 : 2
000	Gruppe 7, Nottuln, Buxtrup 11	9	4,5	1 : 2
<b>Regel-Außenwohngruppen</b>				
030	Gruppe 9, Münster-Hiltrup, An der Alten Kirche 59	7	4	1 : 1,76
001	Gruppe 16, Dülmen-Buldern, Dapperskamp 43	5	2,5	1 : 2
002	Gruppe 17, Coesfeld, Kleine Heide 32	9	4,5	1 : 2
051	Gruppe 22, Haltern am See, Schüttenwall 3	7	3,5	1 : 2
<b>SBW – ausgelagerte Heimplätze</b>				
030	SBW/Regelangebot (Gruppe 9), Münster-Hiltrup, An der Alten Kirche 123	2	1,1	1 : 1,76
051	SBW/Regelangebot, Haltern am See	1	0,5	1 : 2
<b>Angebote mit niedrigem Betreuungsaufwand</b>				
030	SBW/Extensiv (Gruppe 19), Münster-Roxel, Schelmenstiege 38	9	3,6	1 : 2,5
030	SBX/Extensiv – Außenwohnung (Gruppe 19), Münster-Roxel, Schelmenstiege 38	1	0,4	1 : 2,5
001	SBW (Gruppe 13), Dülmen-Buldern, Brinkmannstr. 16	1	0,25	1 : 4
000	SBW (Gruppe 4), Nottuln, Buxtrup 11	1	0,25	1 : 4
000	SBW (Gruppe 6) , Nottuln, Buxtrup 11	1	0,25	1 : 4
000	SBW (Gruppe 7), Nottuln, Buxtrup 11	1	0,25	1 : 4
000	Tagesgruppe Darup, Nottuln, Gartenstr. 4	9	3	1 : 3
000	Inobhutnahme, Nottuln, Buxtrup 11	2	2	1 : 1

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht in Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Direktor des Landschaftsverbandes  
Westfalen-Lippe  
Im Auftrag

  
Angela Schoenenberg-Stopka

Kopie an

Kreis Coesfeld  
Fachbereich Schule und Jugend  
Schützenwall 18  
48653 Coesfeld

Caritasverband für die Diözese Münster e.V.  
Kardinal-von-Galen-Ring 45  
48149 Münster

Stadt Coesfeld  
Fachbereich Jugend und Familie  
Bernhard-von-Galen-Str. 10  
48653 Coesfeld

Stadt Dülmen  
Fachbereich Jugend und Familie  
Markt 1-3  
48249 Dülmen

Stadt Münster  
Amt für Kinder, Jugendliche und Familien  
Hafenstr. 30  
48153 Münster

Stadtverwaltung  
Fachbereich Familie und Jugend, Schule und Sport  
Dr.-Conrads-Str. 1  
45712 Haltern